

1274

Freitag, 7. Juli 1961.

GATT-Zolltarifkonferenz
1960/61: Ergebnis der sog.
Kompensationsverhandlungen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 3. Juli 1961 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 5. Juli 1961
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements über das Ergebnis der Kompensationsverhandlungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die mit der EWG abgeschlossene Kompensationsvereinbarung wird genehmigt.

Nach der Genehmigung der Kompensationsvereinbarung durch den EWG-Ministerrat in Brüssel wird die Liste der EWG-Zollzugeständnisse in der amtlichen Gesetzsammlung publiziert und die Presse durch einen ausführlichen Presserohstoff orientiert.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 2 und Handelsabteilung 12), sowie an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 3 und Oberzolldirektion 6).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Bern, den

1. 5.20.14

Zolltarifkonferenz
10/61: Ergebnis der
Kompensationsver-
handlungen.

Nur Dispositiv für die Presse

An den B u n d e s r a t

Dem nachstehenden Bericht über das Ergebnis der sogenannten Kompensationsverhandlungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) möchten wir die folgende allgemeine Würdigung vorausschicken.

Die EWG ist eine Zollunion, bestehend aus vier Zollgebieten: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und den Benelux-Ländern. Der das Wesen einer Zollunion ausmachende gemeinsame Aus-sentarif wird aus dem Mittel der nationalen Zolltarife der Mitgliedstaaten gebildet. Im Falle der EWG waren die vier nationalen Tarife - da es sich ausnahmslos um stark am Welthandel beteiligte Länder handelt - aus früheren Verhandlungen weitgehend gebunden. Vor der Inkraftsetzung ihres neuen gemeinsamen Tarifes muss sich die EWG zunächst von rund 8000 Bindungen gegenüber 25 Vertragspartnern lösen und immer dann, wenn die gebundenen nationalen Ansätze unter den Ansätzen des gemeinsamen Tarifs liegen, den Drittstaaten Kompensation leisten. Sie kann dabei die Herabsetzung höher liegender nationaler Ansätze zum Ausgleich in die Rechnung einbeziehen.

Diese Kompensation im einzelnen zu bestimmen, sie im Lichte der sehr intensiven Handelsbeziehungen zwischen der EWG und ihren Handelspartnern zu bewerten: dies war der Gegenstand der Kompensationsverhandlungen. Sie haben vom 1. September 1960 bis Ende Mai 1961 gedauert und wurden im Rahmen der GATT-Organisation, der die EWG und die meisten Drittstaaten als Mitglieder angehören, und nach den Regeln des GATT-Statuts durchgeführt.

Die Kompensationsverhandlungen hatten vom Standpunkt der Drittstaaten und insbesondere der Schweiz aus gesehen von Anfang an mit zwei nachteiligen Voraussetzungen zu rechnen:

1. Das GATT-Statut gibt über die im Falle der Bildung einer Zollunion zur Berechnung der den Drittländern geschuldeten Kompensationen nur sehr summarische, widerspruchsvolle und jedenfalls einer recht verschiedenartigen Interpretation zugängliche Regeln. Die EWG hat sich daher auf die eine Auslegung festgelegt (arithmetisches statt gewogenes Mittel, Einsetzung der Generaltarifansätze statt der Gebrauchstarifansätze usw.), die Drittstaaten auf die umgekehrte, andere, wodurch eine Kluft entstand, die in der juristischen Sphäre nur durch eine authentische Interpretation der Regeln durch die GATT-Generalversammlung hätte überbrückt werden können. Dieses Verfahren wurde aber nie auch nur in Erwägung gezogen, da es die akute Gefahr eines Auseinanderbrechens der GATT-Organisation in sich schloss (weder die EWG noch die Aussenseiter hätten einen ihnen ungünstigen Entscheid

- 2 -

hingenommen). So blieb nur der Ausweg, zu versuchen, nach den Kriterien des handelspolitischen und allgemein-politischen Gewichtes hüben und drüben einen Ausgleich zu finden.

2. In dieser politischen Machtfrage aber lag das Uebergewicht eindeutig auf seiten der EWG. Jedermann hatte ein Interesse daran, sich mit diesem werdenden Grossmarkt zollpolitisch zu verständigen. Darüber hinaus hatten die europäischen Drittstaaten im besonderen noch darauf zu sehen, die Atmosphäre im Hinblick auf die allgemeinen Integrationsgespräche in Europa nicht allzusehr zu belasten. Grossbritannien z.B. hat aus diesem Grunde gegen Ende der Kompensationsverhandlungen der EWG gegenüber eine recht konziliante Haltung eingenommen. Vor allem aber erfreute sich die EWG auch in den Kompensationsverhandlungen der betonten Unterstützung des wichtigsten Drittstaates, der Vereinigten Staaten, von dem die übrigen Aussenseiter nie einen Augenblick erwarten konnten, dass er sich mit ihnen zu einer gemeinsamen Verfechtung der Ansprüche der Drittländer zusammenfinden würde.

Unter diesen Voraussetzungen ist das Ergebnis der Kompensationsverhandlungen für die Schweiz zu würdigen. Das Ergebnis mag auf den ersten Blick als nicht besonders befriedigend erscheinen. Vergegenwärtigt man sich jedoch die geschilderte ungünstige Ausgangslage, so sind die der EWG in beharrlichem Ringen abgetrotzten Zugeständnisse doch beachtlich. Das was die EWG schliesslich als maximale Konzession einzuräumen bereit war, berechnete die schweizerischen Unterhändler jedenfalls nicht, die Paraphierung des hier beiliegenden Abkommens abzulehnen und ihren vorgesetzten Behörden zu empfehlen, einen zeitweiligen Bruch mit der EWG auf zolltarifarischen Gebiet in Kauf zu nehmen.

Eine solche Haltung wäre auch noch aus andern Gründen nicht zu empfehlen. Die Aussichten für unser Land, im Rahmen der neu in Gang gekommenen Gespräche zur Ueberbrückung des Gegensatzes zwischen den "Sechs" und den "Sieben" eine Verständigung mit der EWG zu finden, die unserer besonderen Lage politisch und handelspolitisch Rechnung trägt, sind sehr unbestimmt. Schon darum können wir es uns nicht gestatten, von dem Versuch abzusehen, auf pragmatischem Wege, d.h. durch Zollvereinbarungen mit der EWG, die Schwierigkeiten im Rahmen des Möglichen zu mildern. Darum werden wir auch an der soeben in Gang gekommenen zweiten Phase der GATT-Konferenz, der eigentlichen Zollsensenkungsrunde, wo es darum geht, durch Neuverhandlungen mit der EWG eine Herabsetzung des gemeinsamen Aussentarifs zu erreichen, aktiv teilnehmen müssen. Es wäre aber nicht angezeigt gewesen, diese einzuleiten, ohne vorher eine zum mindesten provisorische Verständigung mit der EWG über die uns geschuldeten Kompensationen gefunden zu haben.

Diese Verständigung darf - immer unter Berücksichtigung der bestehenden grossen Hindernisse - als für uns tragbar bezeichnet werden. Von den 484 Positionen des EWG-Tarifs, wofür Bindungen der nationalen Tarife der EWG-Länder zugunsten der Schweiz vorhanden waren, hat die EWG für 237 Positionen neue Konzessionen eingeräumt. Davon entfallen auf blosse Konsolidierungen 193 Positionen; in nicht weniger als 44 Fällen hat die EWG auch mehr oder weniger weitgehende Senkungen des EWG-Tarifs konzedierte.

./.

Deckten die ursprünglich gebundenen 484 Positionen eine schweizerische Ausfuhr nach den EWG-Ländern im Jahre 1958 von ca. 380 Millionen Dollars, so haben die sie ersetzenden 237 neuen Konzessionen und Zollsenkungen einen "trade coverage" von nicht viel geringerem Umfang, nämlich 322 Millionen Dollars.

Abgesehen davon hat die Schweiz für eine Reihe wichtiger schweizerischer Exportpositionen das Kompensationsabkommen nur unter Vorbehalt abgeschlossen. Auf Grund dieser Reserve behält sich die Schweiz vor, eigene Zollkonzessionen der EWG gegenüber im Umfang der nicht befriedigten schweizerischen Wünsche zurückzunehmen, für den Fall, dass es nicht gelingen sollte, in der zweiten Phase der GATT-Verhandlungen mit der EWG für die betreffenden Warengruppen tragbare Verhältnisse zu schaffen. Dies gilt vor allem für die wichtigsten landwirtschaftlichen Exportprodukte, Käse und Obst, wo die EWG kaum Zugeständnisse zu machen in der Lage war. Unverkennbar hat die kommende gemeinsame Agrarpolitik der EWG ihre Schatten auch auf die Zoll-Kompensationsverhandlungen vorausgeworfen.

Von grosser Bedeutung ist schliesslich, dass es der Schweiz gelungen ist, die Aufrechterhaltung der von den Mitgliedstaaten der EWG in den Zollverhandlungen des Jahres 1958 in grosser Zahl gewährten sogenannten befristeten Bindungen bis zu ihrem Ablauf am Ende dieses Jahres zu erreichen. Dies war insofern nicht selbstverständlich, als infolge der Beschleunigung des Zollabbaus innerhalb der EWG der gemeinsame Zolllarif grundsätzlich ein Jahr früher als vorgesehen, d.h. bereits am 1. Januar 1961, in Kraft gesetzt worden ist und die EWG sich daher zunächst unter Berufung auf gewisse Bestimmungen des Römer-Vertrages über sämtliche im Jahre 1958 der Schweiz gegenüber eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen hinwegsetzen wollte. Die Aufrechterhaltung des status quo für die befristeten Bindungen erlaubt uns, mit gestärkter Verhandlungsposition in die zweite Phase der GATT-Konferenz einzutreten und überdies zu versuchen, für eine schweizerische Zusage der weiteren Aufrechterhaltung des schweizerischen Gegenstücks zu den befristeten Bindungen über den 31. Dezember 1961 hinaus von der EWG zusätzliche Konzessionen zu erzielen.

Verlauf der Verhandlungen

Die Auseinandersetzung mit der EWG gestaltete sich, wie bereits erwähnt, deshalb so langwierig, weil man sich bis zum Schluss nicht über die Verhandlungsmethode einigen konnte. Das GATT-Abkommen enthält hierüber keine näheren Vorschriften. Es bestimmt lediglich, dass bei Zollaussgleichsverhandlungen auf Grund des Tarifs einer Zollunion sich die beteiligten Vertragsparteien bemühen sollen, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen die Zugeständnisse auf einem Stand zu halten, der insgesamt für den Handel nicht weniger günstig ist, als gemäss dem Abkommen vor den Verhandlungen vorgesehen war.

Es wurde anfänglich angestrebt, unter Zugrundelegung der Einfuhrzahlen der EWG-Länder für 1958 eine genaue Bilanz der Vor- und Nachteile zu erstellen, die sich aus der Anwendung des gemeinsamen Aussentarifs für die Schweiz ergeben. Nahm schon die Feststellung der genauen statistischen Unterlagen längere Zeit

in Anspruch, so erwies sich die Diskussion über die Berechnung der Kompensationsansprüche und deren Abgeltung als derart kompliziert, dass eigentliche Verhandlungen hierüber gar nicht möglich waren. Die schweizerische Delegation versuchte - teilweise mit Erfolg -, die rein rechnerische und schematische Methode der EWG, welche die eingespielten Handelsströme völlig unberücksichtigt liess, zu bekämpfen. Die EWG-Delegation vertrat den Standpunkt, es sei nach den GATT-Bestimmungen zulässig,

- dem sich aus der Herabsetzung der höheren nationalen Zollansätze ergebenden Vorteil auch dann Rechnung zu tragen, wenn die Schweiz nach diesem betreffenden EWG-Land bisher nichts oder nur wenig exportiert hat und die Aussichten für eine Aktivierung des Exportes nach diesem EWG-Land gering sind (theoretisches Argument des sich durch die Gründung einer Zollunion ergebenden Gebietsvorteils),
- bei der Berechnung der Kompensationsansprüche neben den im GATT gebundenen auch auf die höheren gesetzlichen Ansätze des Generalzolltarifs der einzelnen EWG-Länder abzustellen,
- berechnete Kompensationsansprüche für gewisse Positionen, wie z.B. die für uns sehr wichtige Käse-Position, durch Zugeständnisse auf ganz andern Warengruppen abzufinden.

Wenn auch die EWG-Delegation unentwegt daran festhielt, die schweizerischen Kompensationsansprüche seien durch die zu Beginn der Verhandlungen offerierte Konsolidierung der ungekürzten Ansätze des Aussentarifs bereits mehr als abgegolten, so musste sie sich doch zum Schluss dazu bequemen, auf einer ganzen Anzahl Positionen substantielle Zollsenkungen einzuräumen. Die Verhandlungen erreichten ihren Höhepunkt, als die EWG erklärte, sie habe ihre endgültig letzten Angebote vorgelegt, und umgekehrt die Schweiz und die anderen Verhandlungspartner ebenso fest erklärten, bei den bisherigen Angeboten sei es unmöglich, zu einem Verhandlungsabschluss zu gelangen. Ein Ausweg aus dieser heiklen Situation ergab sich erst, als die USA energischer in die Verhandlungen eingriffen; musste doch die EWG befürchten, bei einem negativen Ausgang die Verantwortung dafür tragen zu müssen, dass es nicht mehr zur weiteren Verhandlungsetappe, d.h. zu der sogenannten Dillon-Runde kommen könnte, deren Beginn ursprünglich auf den 1. Januar 1961 angesetzt war und an welcher sich die USA auf Grund der vom Kongress erteilten Zollsenskungsvollmachten aktiv zu beteiligen hofften. Dem massiven Druck der USA, der auf eine Verbesserung der Kompensationsofferten hinzielte, konnte sich die EWG nur dadurch entziehen, dass sie ihren Verhandlungspartnern einen Kompromiss zwischen der Annahme des sehr problematischen Verhandlungsergebnisses und einem völligen Désaccord vorschlug, in Form eines "Accord mit Vorbehalten". Danach können sich die Verhandlungspartner der EWG mit Bezug auf diejenigen Positionen, für welche sie keine befriedigende Kompensation gefunden zu haben glauben, das Recht vorbehalten, bis zum Abschluss der Dillon-Runde entsprechende Zollbindungen in ihren eigenen Tarifen zurückzuziehen. Es wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, die unbefriedigend gelösten Kompensationsprobleme in der zweiten Verhandlungsetappe zu erledigen.

Die Schweiz wäre angesichts des nicht voll befriedigenden Ausgangs der Kompensationsverhandlungen an sich berechtigt gewesen, gemäss Artikel XXVIII, Ziffer 3 a des GATT ihrerseits im Umfange ihrer nicht befriedigten Kompensationsansprüche Zollzugeständnisse zurückzuziehen, die 1958 mit den einzelnen EWG-Ländern vereinbart worden sind. Die Schweiz hätte dadurch ihre Position für die weitere zollpolitische Auseinandersetzung mit der EWG jedoch keineswegs verbessert. Davon ausgehend, dass sie ihren Kompensationsverpflichtungen nachgekommen sei, lehnte nämlich die EWG ihre Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen in der Dillon-Runde für den Fall eines Désaccord und des Rückzugs von Zollzugeständnissen seitens ihrer Verhandlungspartner ab. Die Schaffung einer zusätzlichen "monnaie d'échange" durch die Zurücknahme eigener Zollzugeständnisse hätte also praktisch überhaupt nicht ausgenützt werden können. Umgekehrt bestanden intern-schweizerisch auch berechtigte Zweifel, ob es möglich gewesen wäre, die konsolidierten Zollansätze effektiv zu erhöhen und es während längerer Zeit mit der EWG auf eine handelspolitische Machtprobe ankommen zu lassen. Die EWG-Länder hätten nicht verfehlt, als Repressalie zunächst die auf den 31. Dezember 1961 befristeten, für uns sehr wertvollen Zollzugeständnisse - für deren Aufrechterhaltung sich die Schweiz bei den Kompensationsverhandlungen erfolgreich eingesetzt hat - vorzeitig zurückzuziehen. Es blieb der Schweiz praktisch nichts anderes übrig, als die erwähnte Kompromisslösung zu akzeptieren.

Verhandlungsergebnis

Am 2. Juni 1961 ist in Genf eine Kompensationsvereinbarung mit der EWG-Delegation paraphiert worden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Vertragswerks durch den Bundesrat und durch den EWG-Ministerrat, der anfangs Juli hierüber befinden wird. Das Vertragswerk umfasst folgende Abmachungen:

1. Gemeinsame Erklärung der beiden Delegationen über das Dahinfallen der der Schweiz seinerzeit von den einzelnen EWG-Ländern gewährten Zollzugeständnisse und deren Abgeltung in Form von Bindungen zum EWG-Aussentarif;
2. Liste der "concessions sur le tarif douanier commun de la Communauté Economique Européenne";
3. Schweizerische Vorbehaltsliste: Bei einer Reihe wichtiger schweizerischer Exportpositionen hat sich die Schweiz mit der Kompensationsofferte nicht einverstanden erklärt und sich das Recht der Zurücknahme entsprechender schweizerischer Zollbindungen zugunsten der EWG-Länder vom Jahre 1958 für den Fall vorbehalten, dass es nicht möglich sein sollte, im Verlauf der weiteren Zollverhandlungen eine befriedigende Lösung für diese Positionen zu finden. Für diesen Fall hat sich jedoch auch die EWG die Zurücknahme von Zollzugeständnissen vorbehalten, da nach Auffassung von Brüssel keine ungedeckten Kompensationsverpflichtungen der EWG mehr vorliegen. Diese beiderseitigen Vorbehalte bilden integrierenden Bestandteil der gemeinsamen Erklärung;
4. Briefwechsel betreffend die Konsultationsverpflichtung der EWG für den Fall, dass sich auf Grund der künftigen EWG-Bestimmungen über die Modalitäten der zollfreien Einfuhr von Zuchtvieh in die EWG eine Verschlechterung der schweizerischen Exportmöglichkeiten nach Italien ergibt.

Das Ergebnis der Kompensationsverhandlungen kann insofern als vorteilhaft angesehen werden, als es möglich war,

- a) für die wichtigsten landwirtschaftlichen Positionen und einige traditionelle Exportartikel der gewerblichen Wirtschaft - worunter auch Stickereien und Uhren - im Gesamtumfang von über 10 % unserer Ausfuhr nach den EWG-Ländern einen Vorbehalt anzubringen, der die Schweiz berechtigt, bis zum Schluss der zollpolitischen Auseinandersetzung mit der EWG im GATT ebenfalls Rückzüge im Rahmen der von ihr seinerzeit gewährten Bindungen zum schweizerischen Zolltarif vorzunehmen;
- b) für eine bedeutende Anzahl Positionen des EWG-Tarifs Zollsenkungen oder zum mindesten eine Konsolidierung zu erwirken. Auch wenn dieses Resultat hinter den Erwartungen zurückbleibt, so stellt doch das Entgelt für die dahingefallenen nationalen Bindungen der EWG-Länder handelspolitisch betrachtet einen nicht zu unterschätzenden positiven Faktor zugunsten unseres Landes dar. Vor allem wird dadurch auch die Ausgangsposition der Schweiz für die zweite Verhandlungsetappe, die Dillon-Runde, verbessert;
- c) einen Bruch mit der EWG innerhalb des GATT zu vermeiden, bei dem die Schweiz sich in einer wenig komfortablen Lage befunden hätte. Im weitem handelspolitischen Zusammenhang, wie er sich insbesondere mit Bezug auf das offene Integrationsproblem ergibt, wird das Fehlen einer befriedigenden Kompensation bei einzelnen Positionen als das kleinere Uebel angesehen und in Kauf genommen werden müssen. Die Exportinteressen der schweizerischen Landwirtschaft, wofür das Verhandlungsergebnis völlig unbefriedigend ist, werden unter Umständen ohnehin - auch im Rahmen der Dillon-Runde - nur dadurch gewahrt werden können, dass die Schweiz ihre quantitativen Einfuhrbeschränkungen in die Waagschale wirft.

Auf Grund der allgemeinen Meistbegünstigung kommen überdies der Schweiz automatisch auch sämtliche Vorteile zugut, die sich aus den Bindungen der übrigen Länder ergeben, die analoge Kompensationsvereinbarungen mit der EWG abgeschlossen haben.

Formelle Tragweite der abgeschlossenen Vereinbarung

Die Liste der EWG-Zollzugeständnisse tritt an die Stelle der Zollzugeständnisse der einzelnen EWG-Länder, wie sie seinerzeit mit der Botschaft des Bundesrates zur Zolltarifrevision und den dazugehörigen internationalen Vereinbarungen vom 20. März 1959 den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet worden ist, als Gegenstück zu den schweizerischen Zollzugeständnissen. Es handelt sich um eine Substitution für die dahingefallenen Bindungen zugunsten der Schweiz, ohne dass sich hieraus zusätzliche Verpflichtungen für uns ergeben. Eine parlamentarische Genehmigung hierfür ist nicht erforderlich. Die EWG-Zoll-Liste ist in der amtlichen Gesetzsammlung zu publizieren mit dem Vermerk, dass sie an die Stelle der Zollzugeständnisse der EWG-Länder vom November 1958 tritt.

Nach deutschen Berechnungen ist durch das Resultat der Kompensationsverhandlungen mit der Schweiz und andern Ländern der gemeinsame Aussentarif der EWG um etwa 3-4 % ermässigt worden. Da die gewährten substantiellen Zollzugeständnisse zum grössten Teil innerhalb der 20%igen Zollsenkung liegen, wie sie im Rahmen des

Hallstein-Beschleunigungsplans mit Wirkung ab 1. Januar 1961 provisorisch zur Anwendung kommt, ergibt sich für das effektive nationale Zollregime der einzelnen EWG-Länder mit wenigen Ausnahmen keine Verbesserung der Zolltariflage zugunsten der Schweiz. Solange das Provisorium der 20%igen Senkung des EWG-Tarifs aufrecht bleibt, kommt den EWG-Zollzugeständnissen zu unseren Gunsten der Charakter einer Plafondbindung zu.

Trotz Inkrafttretens des EWG-Beschleunigungsplans auf den 1. Januar 1961 und der damit verbundenen Anpassung der nationalen Tarife der einzelnen EWG-Länder an den gemeinsamen Aussentarif gelang es, die sogenannten befristeten Zollzugeständnisse, welche auf Ende 1961 ohnehin ablaufen, über den 31. Dezember 1960 hinaus aufrecht zu erhalten. Angesichts der eindeutigen Vertragslage zugunsten der Schweiz konnte es die EWG nicht ablehnen, diesen Fragenkomplex auszuklammern und den status quo anzuerkennen, wodurch insbesondere im Verkehr mit der Bundesrepublik Deutschland für wichtige schweizerische Exportprodukte bis Ende 1961 keine Zollerhöhungen eingetreten sind. Eine Erweiterung dieser Sonderregelung auf ein eigentliches zeitlich befristetes Uebergangsregime unter Einbezug der mit Deutschland vereinbarten Chemie-Zollkontingente und anderen besonders wichtigen Zollbindungen scheiterte am kategorischen Widerstand der EWG. Es zeigte sich auch in dieser Beziehung, wie eng der gesteckte Verhandlungsrahmen war und wie die EWG-Instanzen darauf ausgingen, sich handelspolitischen Ueberlegungen unter Hinweis auf die bevorstehende allgemeine Zollsenskungsrunde zu entziehen.

Ueber ein weiteres Problem, nämlich die Frage der GATT-Konformität des EWG-Aussentarifs, wurde ebenfalls ausserhalb der Kompensationsverhandlungen diskutiert. Die Auffassung der EWG, die Ansätze des Aussentarifs stellten "im ganzen gesehen für den Handel mit den Nicht-EWG-Staaten keine allgemein höhere Belastung dar als die Zölle, die vor der Bildung einer solchen Zollunion angewandt wurden", stiess begreiflicherweise auf Opposition. Die Formulierung der betreffenden GATT-Bestimmung (Artikel XXIV, Ziffer 5 a) lässt jedoch leider auch eine Auslegung im Sinne eines Vergleichs mit den anwendbaren, d.h. den höheren gesetzlichen Ansätzen des Generalzolltarifs zu. Vom Tarif-Verhandlungsausschuss ist diese Streitfrage der GATT-Vollversammlung unterbreitet worden, die indessen ihren Entscheid noch zurückgestellt hat, in der Meinung, das Problem werde sich durch den Abschluss der Zollsenskungsrunde mit der EWG von selbst erledigen.

Auf Grund dieser Erwägungen wird

b e a n t r a g t :

Es sei

1. von diesem Bericht über das Ergebnis der Kompensationsverhandlungen in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. die mit der EWG abgeschlossene Kompensationsvereinbarung zu genehmigen;

./.

nach der Genehmigung der Kompensationsvereinbarung durch den EWG-Ministerrat in Brüssel

3. die Liste der EWG-Zollzugeständnisse in der amtlichen Gesetz-sammlung zu publizieren;
4. die Presse durch einen ausführlichen Presserohstoff zu orien-tieren.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

(sig. Wahlen)

Kompensationsvereinbarung
(gemeinsame Erklärung mit
2 Listen und 1 Briefwechsel)

P.A. an:

Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat (2)
und Handelsabteilung (12))

Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung (3)
und Oberzolldirektion (6))